

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerohof
3003 Bern

Bern, 25. September 2015

**Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021.
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen vom 24. Juni 2015 zu randvermerkter Vorlage. Die Plenarversammlung der FDK befasste sich damit am 25. September 2015 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die FDK unterstützt die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats und stimmt der Aufhebung der Befristung der Erhebung der direkten Bundessteuer (DBSt) und der Mehrwertsteuer (MWST) zu.

Die föderale Finanzverfassung der Schweiz bestimmt die Kompetenzen von Bund und Kantonen im Finanz- und Steuerbereich. Die Schweizer Finanzordnung steht auf einer soliden Grundlage und steht nicht grundsätzlich in Frage. Die verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes im Bereich der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer sind inhaltlich unbestritten. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Haupteinnahmequellen des Bundes erfordert eine Verlängerung dieser Bundeskompetenzen. Inhaltlich stellt sich lediglich die Frage, ob die Bundeskompetenzen wiederum befristet oder, wie vom Bundesrat in der Vorlage beantragt, unbefristet festzulegen sind.

Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Finanzordnung 2006 stimmten die FDK und eine „überwiegende Mehrheit der Kantone“¹ der definitiven Verankerung der Bundeskompetenz zur Erhebung der DBSt und der MWST zu. Gleichzeitig unterstützte die FDK, dass dem Parlament eine schlanke Vorlage zur neuen Finanzordnung präsentiert wird. Eine breite Diskussion über das Schweizer Steuersystem im Rahmen der Verlängerung der Finanzordnung wurde bereits damals abgelehnt. Die Erfahrung lehrte, dass es Eidgenössische Volksabstimmungen über neue Finanzordnungen schwer haben, wenn sie mit vielen Nebenaspekten belastet sind. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die neue Vorlage für die Finanzordnung 2021 keine neuen steuerpolitischen Baustellen aufreisst, sondern sich mit der Fortschrei-

¹ [BBl 2002 1546](#)

bung des verfassungsrechtlichen Status quo für Kontinuität und Planungssicherheit ausspricht.

Die Schweiz packt Steuerreformen an. Die USR III, welche eine fundamentale Änderung der Unternehmensbesteuerung bewirken wird, unterstreicht die Reformwilligkeit von Bund und Kantonen im Bereich der direkten Steuern in besonderem Masse. Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zählt zudem im Anhang weitere Reformvorhaben auf, welche diese fortlaufende kritische Auseinandersetzung mit dem Steuersystem untermauern. Das Anstossen einer steuersystematischen Grundsatzdiskussion steht angesichts der laufenden Reformprojekte für die FDK nicht zur Diskussion.

Die Eidgenössischen Räte haben in der Vergangenheit im Zusammenhang mit älteren Finanzordnungen die demokratiepolitische Bedeutung der Befristung der Bundeskompetenzen unterstrichen.² Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hätten dank des obligatorischen Referendums eine Möglichkeit, sich periodisch und im Grundsatz zu den Bundessteuern zu äussern. Tatsächlich sind Steuerreformen in aller Regel auf Gesetzesstufe und nicht auf Verfassungsstufe zu behandeln und damit dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstellt. Es gibt regelmässig eidgenössische Volksabstimmungen, welche die Legitimität des Schweizer Steuersystems laufend festigen. Eine vergleichsweise abstrakte Abstimmung zur Finanzordnung ist dafür nicht erforderlich.

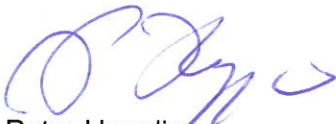
Nach Ansicht der FDK besteht zweifellos die Notwendigkeit für zeitweilige Grundsatzüberlegungen zum Steuersystem, insbesondere zur Sicherung des vertikalen Aufgaben- und Einnahmengleichgewicht zwischen Bund und Kantonen. Die zeitliche Befristung der Bundeskompetenz garantiert allerdings keine substantiellen Reformen. Bei der Befristung von DBSt und MWST geht es um die Frage, ob es diese Steuern im Grundsatz braucht. Dieser generelle Bedarf von DBSt und MWST für die Finanzierung des Bundeshaushalts steht nicht in Frage. Ein Auslaufen der Bundeskompetenz ist angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Steuereinnahmen völlig ausgeschlossen. Die Befristung ist deshalb nicht das richtige Mittel, um eine Grundsatzdiskussion anzustossen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bestätigen Ihnen unsere Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

² [AB 2003 S 675ff](#)